

Malte Gierke

Familienpflege

Die rechtliche Stellung von Pflegeeltern



Diplomica Verlag

Malte Gierke

Familienpflege - Die rechtliche Stellung von Pflegeeltern

ISBN: 978-3-8366-2386-5

Herstellung: Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2009

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und der Verlag, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

© Diplomica Verlag GmbH

<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2009

FAMILIENPFLEGE

- Die rechtliche Stellung von Pflegeeltern -

A	Einleitung	1
B	Untersuchung	2
	I. Begriff der Familienpflege.....	2
	1. Entstehung und Entwicklung im BGB.....	2
	2. Voraussetzungen und Abgrenzungen.....	3
	3. Pflegepersonen.....	7
	4. Verhältnis zum SGB VIII.....	8
	II. Rechtliche Stellung der Pflegepersonen.....	10
	1. Entscheidungs- und Vertretungsrecht gem. § 1688.....	10
	a) Verhältnis zur elterlichen Sorge.....	11
	b) Umfang der Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis.....	13
	aa) Angelegenheiten des täglichen Lebens.....	13
	bb) Verwaltung von Arbeitsverdienst und Geltendmachung von Unterhalts- und Sozialleistungen.....	14
	cc) Notvertretungsbefugnis.....	14
	c) Einschränkungen durch Sorgerechtsinhaber und das Familiengericht.....	15
	2. Möglichkeiten der Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf Pflegepersonen.....	17
	a) Vereinbarungen zwischen Sorgerechtsinhabern und Pflege- personen.....	17

b)	Übertragungen durch das Familiengericht gem. § 1630 Abs.3.....	17
aa)	Voraussetzungen.....	18
bb)	Umfang.....	20
cc)	Rechtswirkung und Dauer der Übertragung.....	22
dd)	Aufhebung.....	22
3.	Umgangsrechte.....	23
a)	Eltern.....	23
b)	Pflegeeltern.....	26
4.	Beendigung der Familienpflege.....	28
a)	Allgemein.....	28
b)	Einschränkung durch Verbleibensanordnung gem. § 1632 Abs.4	29
aa)	Verfassungsrechtliche Vorgaben.....	29
bb)	Voraussetzungen der Anordnung.....	33
(1)	Familienpflege/längere Dauer.....	33
(2)	Herausgabeverlangen.....	35
(3)	Gefährdung des Kindeswohls.....	35
(a)	Entscheidungskriterien/ Entscheidungsmaßstäbe.....	36
(b)	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	37
(c)	Verhältnis zu § 1666.....	37
(4)	Antragsbefugnis der Pflegeeltern/ Amtsverfahren.....	38
cc)	Inhalt, Dauer und Wirkungen der Entscheidungen.....	39
C	Ergebnis.....	41

A

- Einleitung -

Es kann sich aus einer Vielzahl von Gründen die Situation ergeben, dass sich die Eltern (oder das einzige Elternteil) eines Kindes nicht in der Lage sehen, sich hinreichend um ihr Kind oder ihre Kinder zu kümmern oder dies auch aufgrund anderer Ursachen nicht möglich ist.¹ Je nachdem, in welchem Umfang und auf welche Dauer diese „Notlage“ besteht, kann es geboten sein, zur Unterstützung der Eltern bei Kindespflege und -erziehung die Hilfe außenstehender Personen in Anspruch zu nehmen. Die Eltern sind zwar grundsätzlich alleinige Inhaber des ihnen höchstpersönlich zustehenden² elterlichen Sorgerechts³ - jedoch ist legitim, dass konkrete Ausübungen im Rahmen dieses Rechts auch durch hinzugezogene Dritte erfolgen.⁴ Eine der Möglichkeiten dieser Hinzuziehung Dritter stellt sich in der *Familienpflege* dar. Werden nun jedoch Personen, als *Pflegeeltern*, in Pflege und Erziehung eines ihnen „fremden“ Kindes mit eingebunden, stellt sich die Frage, ob dies neben den tatsächlichen Konsequenzen auch rechtliche nach sich zieht.

Ziel dieser Untersuchung ist, das Rechtsinstitut der Familienpflege und das aus ihr resultierende komplexe Verhältnis zwischen den leiblichen (und in der Regel damit auch gesetzlichen) Eltern, den Pflegeeltern und dem Pflegekind zu erörtern. Den Schwerpunkt bildet eine Analyse der rechtlichen Situation der Pflegeeltern. Nach einer vorangehenden Definition der Familienpflege soll festgestellt werden, welche Rechte und Pflichten für Pflegeeltern bei Familienpflege entstehen können. Erarbeitet werden soll dies in Abschnitt B durch die Auswertung des Gesetzestextes sowie der zu diesem Thema vorliegenden Literatur und Rechtsprechung. Das auf diese Weise Erarbeitete wird anschließend in Abschnitt C ausgewertet.

¹ vgl. Lüderitz, § 14 Rn.1

² Schwab, § 60 Rn.593

³ vgl. § 1626 Abs.1 BGB

⁴ Staudinger/Salgo, § 1688 Rn.8